



SKERGETH

Orthopädietechnik • Bandagist • Sanitätshaus

Informationsblatt
für mit PSA befasste Personen

Leibnitz, Schmiedgasse 28, Tel: 03452 / 83716
Feldbach, Ungarstrasse 13, Tel: 03152 / 2270
Deutschlandsberg, Frauentalerstrasse 44,
Tel: 03462 / 3934
Mureck, Hauptplatz 21, 03472 / 30365
Gralla, Kirchbacherstr. 5, Tel: 03452 / 76055
www.skergeth.at, Fax: 03452/837164

ÖNORM Z1259 – Individuell orthopädisch angepasste Sicherheits- und Berufsschuhe

Im April 2012 ist die neue ÖNORM Z1259 in Kraft getreten. Die neue Norm regelt das Verfahren für die Herstellung und Konformitätsbewertung für orthopädische Sicherheits- und Berufsschuhe und bietet damit erstmalig Rechtssicherheit für den Anwender, den Dienstgeber und den Orthopädienschuhmacher als Inverkehrbringer dieser PSA.

Orthopädisches Schuhwerk muss neben den orthopädischen Anforderungen ebenso die Anforderungen an Sicherheits- und Berufsschuhe entsprechend der Risikobeurteilung (Evaluierung) von Arbeitsplätzen erfüllen.

So dürfen Sicherheitsschuhe nur mehr von zertifizierten Orthopädienschuhmachern mit einem Bausatz vom Hersteller orthopädisch zugerichtet oder mit Einlagen versorgt werden. Dadurch wird sichergestellt, dass der Sicherheitsschuh und die verwendeten orthopädischen Bausätze von ein und demselben Hersteller sind.

Die baumustergeprüften sicherheitsrelevanten Eigenschaften der Sicherheitsschuhe bleiben erhalten. Der Orthopädienschuhmacher stellt Ihnen nach der normkonformen orthopädietechnischen Versorgung eine Konformitätserklärung aus. Beispiele für sicherheitsrelevante Eigenschaften, die bei einer Baumusterprüfung geprüft werden, sind z. B. Antistatik oder Resthöhe der Zehenschutzkappe im Sicherheitsschuh.

ÖNORM Z1259 – Was ändert sich für den Arbeitgeber und den Arbeitnehmer?

§ 70 Abs. 1 Z 4 ASchG stellt die Verpflichtung der Arbeitgeber/innen, für die Berücksichtigung der **ergonomischen Anforderungen** und der gesundheitlichen Erfordernisse der Arbeitnehmer/innen zu sorgen, klar.

§ 70 Abs. Z 5 ASchG legt fest, dass **Arbeitgeber/ innen für eine erforderliche Anpassung von PSA zu sorgen haben.**

Die Unfallversicherungsträger übernehmen die Kosten für orthopädisch zugerichtete Sicherheitsschuhe nur dann, wenn Fußschäden die Folge eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit sind.

In allen anderen Fällen haben die Arbeitgeber/innen auf ihre Kosten entsprechend angepasste bzw. hergestellte Sicherheitsschuhe zur Verfügung zu stellen.

Es dürfen nur mehr orthopädische Einlagen und Zurichtungen von zertifizierten Orthopädienschuhmachern verwendet werden.

Die bisherige Vorgehensweise, private Einlagen in Sicherheitsschuhen zu tragen, ist nicht mehr zulässig.

Die Firma Skergeth bietet daher für die orthopädische Einlagenversorgung und Zurichtung eine entsprechende praxisorientierte Lösung mit Z1259 zertifizierten Sicherheitsschuhen verschiedener Hersteller an.

Alle Infos finden Sie auch auf
www.skergeth.at

Der Weg zum passenden Sicherheitsschuh nach ÖNORM Z1259:

- Tragen Sie die Firmendaten und die Arbeitnehmer/in-Daten in die Verwendungsbescheinigung ein
- Wählen Sie ein Schuhmodell aus der ÖNORM Z1259-Modelliste entsprechend der vorgeschriebenen Sicherheitsklasse aus und tragen Sie die Artikelnummer in die Verwendungsbescheinigung ein.
- Senden Sie die Verwendungsbescheinigung an uns.
- Wir führen die normenkonforme orthopädietechnische Versorgung und die Dokumentation durch, stellen die Konformitätserklärung aus, bringen die CE-Kennzeichnung an und verrechnen die erbrachte Leistung direkt mit dem Arbeitgeber.